

# **BGer 9C\_626/2024 vom 15. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_626\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_626_2024)

FR: TF 9C\_626/2024 du 15 avril 2025

IT: TF 9C\_626/2024 del 15 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Neue Begehren sind nach Art. 99 Abs. 2 BGG unzulässig. Grundsätzlich zulässig ist demgegenüber das Vorbringen einer neuen rechtlichen Begründung für einen bereits vor Vorinstanz gestellten Antrag (vgl. BGE 142 V 488 E. 8.2).

### **E. 1.2**

Soweit die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht erstmals nicht bloss die "Anerkennung" der Beschwerde beantragt, sondern darüberhinaus verlangt, die Beschwerdegegnerin sei zur Rückerstattung der bereits erbrachten Beiträge zu verpflichten, stellt dies einen unzulässigen neuen Antrag dar. Darauf ist in Anwendung von Art. 99 Abs. 2 BGG nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Einzutreten ist demgegenüber auf den (sinngemässen) Antrag, es sei unter Aufhebung des kantonalen Gerichtsurteils die Klage abzuweisen. Zwar hat die Beschwerdeführerin die Argumentation, aufgrund der von der Vorinstanz erkannten Ungültigkeit der Gerichtsstandsklausel sei der ganze Anschlussvertrag nichtig, vor kantonalem Gericht noch nicht vorgebracht. Dabei handelt es sich indessen um eine zulässige neue rechtliche Begründung im Rahmen des vorinstanzlichen Streitgegenstandes. Unzulässig sind demgegenüber die vor Bundesgericht erstmals eingereichten Beweismittel (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG).

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Recht im Sinne von Art. 95 f. BGG verletzt hat, als es die Beschwerdeführerin zur Zahlung von Beiträgen in der Höhe von Fr. 21'570.10 zuzüglich Zinsen und Nebenkosten verurteilte.

#### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht trat entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin auf die Klage der Vorsorgeeinrichtung ein, da der Gerichtsstand nach Art. 73 Abs. 3 BVG zwingender Natur sei und daher nicht durch eine Gerichtsstandsvereinbarung oder eine entsprechende Regelung im Vorsorgereglement von ihm abgewichen werden könne. Die Beschwerdeführerin bestreitet letztinstanzlich die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz nicht mehr, macht jedoch geltend, die Ungültigkeit der Gerichtsstandsklausel habe die Nichtigkeit des Anschlussvertrages zur Folge. Dies trifft indessen nicht zu: Gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie insbesondere auch in Art. 20 Abs. 2 OR ihren Niederschlag gefunden haben (vgl. auch Urteil B 56/98 vom 12. November 1999 E. 4b), sind bei einer Widerrechtlichkeit einzelner Vertragsteile nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass der Vertrag ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre. Letzteres wurde vorliegend weder substantiiert geltend gemacht, noch ist es sonstwie ersichtlich, zumal die Beschwerdeführerin - wie sie im Übrigen selber einräumt - von Gesetzes wegen verpflichtet war, für ihre (n) Arbeitnehmer einen Anschlussvertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung abzuschliessen.

#### **E. 4.2**

Die Höhe der von der Vorsorgeeinrichtung geltend gemachten Beitragsforderung hat die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht substantiiert bestritten; letztinstanzlich macht sie geltend, diese sei im Vergleich zu den Altersgutschriften übersetzt. Ob dieses Vorbringen mit Blick auf Art. 99 BGG (vgl. E. 1 hiervor) zulässig ist, braucht vorliegend nicht näher geprüft zu werden. In ihrer Argumentation übersieht die Beschwerdeführerin, dass die Beitragsforderung nicht bloss zur Finanzierung der Altersgutschriften dient, sondern auch zur Abdeckung der anderen versicherten Risiken (Tod, Invalidität) sowie zur Deckung der Verwaltungskosten. Dass letztere bei offenbar nur einem zu versichernden Arbeitnehmer relativ hoch sind, erscheint ohne weiteres nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin legt im Übrigen auch letztinstanzlich nicht dar, dass die Berechnung der Beitragsforderung nicht den anwendbaren Reglementen entsprechen würde.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin den vorinstanzlichen Entscheid nicht als bundesrechtswidrig erscheinen lassen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

#### **E. 5.1**

Mit diesem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

#### **E. 5.2**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).